

## § 074a SGB VIII

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den [Betrieb](#) der Einrichtung erfüllen, gefördert werden. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § [90 SGB VIII](#) bleibt unberührt.